

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 21. November 2008 einstimmig folgenden

## **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden „Dossier Oskar Strnad“ angeführten Objekte aus dem Österreichischen Theatermuseum, nämlich

Erwerbsnummer 128.221 – Erwerbsnummer 129.332 sowie  
Erwerbsnummer 162.320 – Erwerbsnummer 162.840

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Mathilde Strnad zurückzustellen.

## **Begründung**

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende wesentliche Sachverhalt:

Nach dem Tod des bekannten Architekten und Bühnenbildners Oskar Strnad im Jahr 1935 vereinbarten seine Witwe Mathilde Strnad und die Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek durch einen Briefwechsel vom 8. / 16. Juni 1937 die Übernahme von dessen künstlerischen Nachlass in drei Tranchen. Der Erwerb der ersten Tranche erfolgte um den Betrag von S 2.000,- und stand unter der Bedingung, *„dass der gesamte Nachlass mit Annahme der [...] Zahlung in das Depot der NB (Th.S.) übergeben wird. Weitere feste Ankäufe aus diesem Depot werden im Laufe der folgenden Jahre derart erfolgen, dass spätestens i.J. 1941 der letzte Teil des Nachlasses angekauft wird.“* Als *„volle Kaufsumme“* waren S 6.000,- vorgesehen.

Nach dem so genannten Anschluss Österreichs war Mathilde Strnad vom NS-Regime als Jüdin verfolgt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1938 teilte ihr der kommissarische Leiter der Nationalbibliothek, Dr. Heigl, unter Bezug auf die Vereinbarung von 1937 mit, dass die Theatersammlung ein weiteres Drittel des Nachlasses übernehmen und hierfür eine Anzahlung von RM 1.000,- im August und den Restbetrag von RM 333,- im September zur Anweisung bringen werde (gemäß der offiziellen Umrechnung 1 : 1,5 von Reichsmark zu Schilling entspricht dies dem 1937 vereinbarten Teil-Betrag von S 2.000,--)

In ihrer Vermögensanmeldung vom 15. Juli 1938 führte Mathilde Strnad den Vereinbarung mit der Nationalbibliothek an, vermerkte jedoch, dass deren Gültigkeit *„jetzt fraglich geworden“* sei.

Mit Schreiben vom 9. September 1938 teilte ihr die Nationalbibliothek mit, dass es *„in der Bereitstellung der Beträge, die [...] im Juli angekündigt worden sind, eine kleine Verzögerung eingetreten“* sei. Mathilde Strnad werde verständigt, *„sobald der Ankauf durchgeführt werden kann“*.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1938 ersuchte Mathilde Strnad die Nationalbibliothek um Entscheidung, ob die Vereinbarung von 1937 aufgehoben und ihr der Nachlass rückerstattet werde. Die Nationalbibliothek antwortete ihr mit Schreiben vom 22. Dezember 1938, dass sie *„als weitere Zahlung“* über die Postsparkasse RM 1.000,- erhalten werde. (Der im vorliegenden Konzept zu diesem Schreiben angegebene Bezug auf ein Schreiben Mathilde Strnads *„vom 20.d.“* ist offensichtlich ein Schreibfehler, gemeint ist das erwähnte Schreiben vom 14. Dezember 1938). Zuvor war durch Entscheidung des Stillhaltekommissars vom 16. November 1938 der Nationalbibliothek zur Erwerbung des zweiten Teils des Nachlasses aus dem Vermögen der (mit 21. November 1938 aufgelösten) Gesellschaft der Freunde der Nationalbibliothek der Betrag von RM 1.333,- *„freigestellt“* worden.

In einer Anmeldung an die Vermögensverkehrsstelle vom 22. Februar 1939 hielt Mathilde Strnad fest, *„für einen weiteren Ankauf des Nachlasses meines verewigten Mannes einen Betrag von RM 990,- bekommen“* zu haben.

Mathilde Strnad überlebte den Nationalsozialismus als so genanntes *„U-Boot“* in Zeiselmauer, NÖ. Im Hinblick auf die ab Februar 1941 einsetzenden Massendepportationen aus Wien ist anzunehmen, dass sie ab diesem Zeitpunkt versteckt lebte.

Im Februar 1942 wird der Eingang von 521 Objekten als dritter Teil des Nachlasses als „Spende“ vermerkt. Eine Zahlung an Mathilde Strnad ist nicht nachweisbar und ist, da diese bereits versteckt lebte, unwahrscheinlich.

#### Der Beirat hat erwogen:

Im Jahre 1937 schloss Mathilde Strnad mit der Österreichischen Nationalbibliothek eine Vereinbarung über den Nachlass von Oskar Strnad. Der genaue Inhalt dieser Vereinbarung kann den erhaltenen Unterlagen nicht entnommen werden, weil der Verlauf der zur Vereinbarung führenden Verhandlungen ebenso wenig bekannt ist, wie der Inhalt des Annahmeschreibens der Frau Strnad vom 16. Juni 1937. Es kann sich bei dieser Vereinbarung um einen bereits verbindlichen Vertrag über den gesamten Nachlass mit lediglich aufgeschobenen Fälligkeiten (der Übergabe und der Zahlungen), um eine ebenfalls bereits verbindliche Punktation (§ 885 ABGB) oder – hinsichtlich der nicht bereits 1937 übernommenen und bezahlten Teile – um einen Vorvertrag (§ 936 ABGB) handeln. Der Umstand, dass im Schreiben der Nationalbibliothek an Frau Strnad vom 8. Juni 1937 ausdrücklich von „weiteren festen Ankäufen“ die Rede ist und auch in dem an das Bundesministerium für Unterricht gerichteten Schreiben gleichen Datums „Vorschläge wegen der festen Übernahme weiterer Partien“ erst für den „geeigneten Zeitpunkt“ angekündigt werden, deuten eher in die Richtung eines Vorvertrages über die nicht bereits 1937 übernommenen und bezahlten Nachlassteile. Auch der Inhalt des Schreibens von Dr. Heigl vom 12. Juli 1938 („Demzufolge wird die Nat.Bibl. für ihre Theatersammlung im Monat August d.J. ein weiteres Drittel des Nachlasses ihres Gatten übernehmen . . .“) deutet ebenso wie der Hinweis auf „einen weiteren Ankauf des Nachlasses“ in der Vermögensanmeldung vom 22. Februar 1939 eher in diese Richtung.

Ist aber die Vereinbarung vom 8./16. Juni 1937 demgemäß als Vorvertrag über den Verkauf weiterer Teile des Nachlasses gemäß § 936 ABGB zu qualifizieren, so bedurfte es für den Ankauf dieser Teile weiterer Rechtsgeschäfte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Vorvertrag seine Verbindlichkeit durch die mittlerweile eingetretene „wesentliche Veränderung der Umstände“ verloren hätte.

Die Veräußerung der zweiten Tranche ist als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. 106/1946, zu werten, weil zwar Mathilde Strnad bereits vor dem 13. März 1938 eindeutig die Absicht gehabt hatte, den Nachlass nach Oskar Strnad der Österreichischen Nationalbibliothek zu verkaufen, jedoch nicht zu dem zu dem im Dezember

1938 geleisteten Preis. Es ist nicht davon auszugehen, dass Mathilde Strnad ohne die nationalsozialistische Machtergreifung zu dem im Jahr 1938 geleisteten Kaufpreis veräußert hätte.

Der Erwerb der dritten Tranche, der zu einem Zeitpunkt, als Mathilde Strnad bereits als „U-Boot“ versteckt lebte, als „Schenkung“ vermerkt wurde, ist ebenfalls als Entziehung zu werten. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob diesem Erwerb tatsächlich eine Schenkung Mathilde Strnads (das erscheint wenig wahrscheinlich), oder ein von den NS-Machthabern hoheitlich verfügter Eigentumsverfall zu Grunde liegt. Eine Schenkung, die der Vereinbarung von 1937 entgegensteht, wäre jedenfalls nur aus der verfolgungsbedingten Situation zu erklären.

In Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. 165/1956, Eigentum erworben. Der Beirat sieht daher die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt und empfiehlt die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Mathilde Strnad.

Der Beirat hält ergänzend fest, dass zwar für den (möglichen) Fall, dass der Eintragung der dritten Tranche im Akzessionsbuch überhaupt kein Rechtstitel zu Grunde liegt, zwar in der Folge auch der Bund kein Eigentum an dieser Tranche erwerben konnte und dieses bei Mathilde Strnad bzw. deren Rechtsnachfolgern verblieben wäre. In diesem Falle wäre zwar das Tatbestandselement des Bundeseigentums nicht erfüllt, im Ergebnis wäre aber auch die dritte Tranche an die Rechtsnachfolger auszufolgen.

Wien, 21. November 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER

Doz. Dr. Bertrand PERZ

Mag. Christoph HATSCHEK